

## Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2), Abschnitt C1 (Osterath – Rommerskirchen)

**Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath – Philippsburg), Abschnitt C1 (Osterath – Rommerskirchen) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

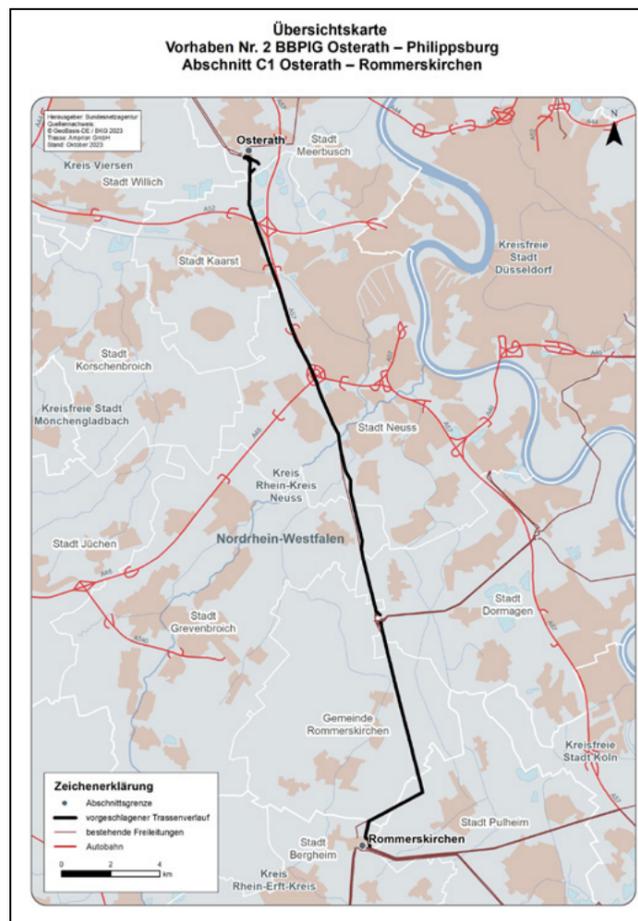
Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit **vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023**. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie **ab dem 20.11.2023** im Internet unter <https://www.netzausbau.de/vorhaben2-c1>.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [vorhaben2@bnetza.de](mailto:vorhaben2@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

### Trassenverlauf und Alternativen

Die Amprion GmbH hat folgenden Trassenverlauf beantragt: zwischen der Umspannanlage (UA) Osterath und dem Konverter Meerbusch soll ein Freileitungsneubau von drei Masten für die Anbindung des Konverters an den Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Osterath als Drehstromleitung erfolgen. Die ab der Konverteranbindung in Gleichstromtechnik und für Ausnahmefälle temporär zur Nutzung in Drehstromtechnik beantragte Trasse soll sodann auf bestehenden Masten verschiedener Bestandsleitungen zwischen der UA Osterath und der UA Rommerskirchen realisiert werden. Hierzu ist die Errichtung einer weiteren Anbindungsleitung von dem Konverter an die Bestandsleitung über einen neu zu errichtenden Freileitungsmast geplant. Anschließend verläuft die bestehende Trasse südlich und schwenkt nördlich von Kaarst zwischen dem Autobahnkreuz Kaarst und der Bebauung Kaarst parallel zur Bundesautobahn 57 bis zum Autobahnkreuz Neuss-West ein. Nördlich und südlich der Anschlussstelle Holzbüttgen sollen zwei Masten ersetzt werden. Die Trasse verläuft sodann weiter südlich zwischen den Ortschaften Reuschenberg und Holzheim. Rechts und links der B477 sollen an zwei Masten Änderungen vorgenommen werden. Die Trasse verläuft anschließend weiter in südlicher Richtung westlich an Hoisten und Gohr vorbei und kreuzt das Umspannwerk Gohr bis nordwestlich der Ortschaft Stommeln, um dann in westlicher Richtung auf das Umspannwerk Rommerskirchen zuzulaufen. Im Abschnitt zwischen den Umspannwerken Gohr und Rommerskirchen sollen an 13 Masten Änderungen vorgenommen werden. Östlich des Umspannwerks Rommerskirchen sollen zwei Masten neu erstellt werden.



### Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung **am 20.11.2023 bis zum 19.01.2024** äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

#### Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- **elektronisch vorzugsweise per Onlineformular** (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben2-c1](https://www.netzausbau.de/vorhaben2-c1))
- **per E-Mail an [vorhaben2@bnetza.de](mailto:vorhaben2@bnetza.de)**
- **schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt C1).**

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](https://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift **leserlich** enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von

den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

### Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- 1: Erläuterungsbericht
- 2: Übersichtsplan
- 3: Technische Pläne und Listen
- 4: Masttabellen
- 5: Fundamenttabellen
- 6: Lagepläne
- 7: Rechtserwerbsverzeichnisse
- 8: Technisches Maßnahmenverzeichnis
- 9: Untersuchungen zum Immissionsschutz: elektrische und magnetische Felder
- 10: Untersuchungen zum Immissionsschutz: betriebsbedingte Geräusche (TA Lärm)
- 11: Geräuschgutachten über baubedingte Geräusche (AVV Baulärm)
- 12: Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage (EnWG)
- 13: Erklärung zu Wechselwirkungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen
- 14: Verkehrswege/-konzept
- 15: Ausarbeitungen zum Belang Abfall
- 16: Ausarbeitungen zum Belang Öffentliche Sicherheit
- 17: UVP-Bericht
- 18: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 19: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 20: Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
- 21: Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft
- 22: Ausarbeitungen zu Denkmalschutzrechtlichen Belangen
- 23: Ausarbeitungen zu Forstrechtlichen Belangen
- 24: Ausarbeitungen zur Kommunalen Bauleitplanung und zu städtebaulichen Belangen
- 25: Ausarbeitungen zu Landwirtschaftlichen Belangen
- 26: Antragsunterlagen zu Wasserrechtlichen Belangen, hier auch Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- 27: Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Präsident